

NEWSLETTER

2016 / 2017



Arbeitsaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Mitarbeitern; und auch bei Familienmitgliedern. **Die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht wird streng überprüft. Die Nichteinhaltung führt zu Strafsanktionen gegen den Arbeitgeber.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitsaufzeichnungen lückenlos und dem Gesetz entsprechend geführt werden müssen. Dienstnehmer müssen sich bei Dienstbeginn eintragen und bei Dienstende austragen.

Die Form der **Aufzeichnungen** ist grundsätzlich frei wählbar, sie muss nur nachvollziehbar und schlüssig sein, wir empfehlen daher unser Formular zu verwenden. **Wie Sie aus unserem **Formular** entnehmen können soll jeder Arbeitnehmer auch die Pausen aufzeichnen!** Der Arbeitnehmer sollte mit seiner Unterschrift jedenfalls regelmäßig die Richtigkeit der Arbeitsaufzeichnungen bestätigen. Um Errechnung der Monatssummen bitten wir Sie.

Die Arbeitgeber haben der Arbeitsinspektion und deren Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu geben.

WIRD VON DER FINANZPOLIZEI GEPRÜFT!

Arbeitszeitgesetz

Bitte beachten Sie, dass die Maximalarbeitszeit je nach geltendem Kollektivvertrag bzw. Branche unterschiedlich ist.

Ein Beispiel für die Arbeitszeit im Gastgewerbe: Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden. Bei Vorliegen eines höheren Arbeitsbedarfes darf die Tagesarbeitszeit 10 Stunden und die Wochenarbeitszeit 55 Stunden für ArbeiterInnen und 60 Stunden für Angestellte nicht überschreiten.

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren; diese elf Stunden können im Ausnahmefall durch Kollektivvertrag verkürzt werden.

Im Voraus (lt. Kollektivvertrag für Angestellte zwei Wochen und für Arbeiter eine Woche vorher) ist ein Dienstplan zu erstellen, dieser ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte leicht zugänglich auszuhängen. Inhalt: Beginn und Ende der Arbeitszeit, die täglichen Ruhepausen und die wöchentliche Ruhezeit.

Unsere Mitarbeiter im Lohnbüro informieren Sie gerne über die Arbeitszeitregelung betreffend Ihren Betrieb.

Eine Wochenruhe von durchgehend 36 Stunden ist zwingend, daher dürfen Dienstnehmer maximal 6 Tage pro Woche arbeiten, da ansonsten eine durchgehende Ruhephase von 36 Stunden nicht



gewährleistet werden kann. Bei Verstößen gegen Arbeitszeit und Arbeitsruhe Vorschriften beläuft sich der Strafrahmen auf € 72,00 bis € 2.180,00 für jeden einzelnen Dienstnehmer gesondert. Strafbar ist der Arbeitgeber, sowie Personen, die als verantwortliche Beauftragte bestellt sind.

Achtung: die Strafen können auch höher sein, wenn die Strafe nicht unter das Arbeitszeitgesetz fällt, sondern unter die Betrugs-Bekämpfungsgesetze.

WIRD VON DER FINANZPOLIZEI GEPRÜFT!

